



Stadt Wuppertal
Die Oberbürgermeisterin

Bergisches
Kompetenzcenter für
Arzneimittelsicherheit
und Sozialpharmazie
305.7

Willy-Brandt-Platz 19
42105 Wuppertal

Telefon
+49 202 563 6839

E-Mail
arzneimittelsicherheit@
stadt.wuppertal.de

Merkblatt

Antrag einer Apothekenbetriebserlaubnis

Stand: 02.2026

Gemäß § 1 Abs. 2 ApoG bedarf, wer eine Apotheke und bis zu drei Filialapotheken betreiben will, der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Die Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis liegt bei der Behörde, in deren Bereich die Einzel- oder Hauptapotheke betrieben werden soll bzw. betrieben wird. Sofern für die Haupt- und Filialapotheke(n) aufgrund der Lage verschiedene örtliche Zuständigkeiten gegeben sind, ist im Erlaubnisverfahren die für die jeweilige Filialapotheke zuständige Behörde zu beteiligen.

Die Erlaubnis gilt nur für den Apotheker, dem sie erteilt ist und für die in der Erlaubnisurkunde bezeichneten Räume. Die Apothekenbetriebserlaubnis ist damit personen- und raumgebunden.

Im Zusammenhang mit der Neugründung bzw. Übernahme einer Apotheke wird darauf hingewiesen, dass der Apothekenbetrieb den heutigen apotheken-, bau-, arbeits- und umweltschutzrechtlichen Anforderungen zu entsprechen hat. Diese müssen auch bei den Grundrissplänen mit der Einrichtungsplanung und der Baugenehmigung ersichtlich sein. Insoweit besteht kein Bestandsschutz, d.h., dass bestehende Gebäude, die nach früher gültigem Recht rechtmäßig errichtet wurden, nicht weiter genutzt werden können, wenn sie dem heute gültigen Recht nicht mehr entsprechen.

Zudem besteht auch kein Bestandsschutz bezüglich apotheken- und arzneimittelrechtlich erteilter, personenbezogener Erlaubnisse wie z.B. zum Versandhandel nach § 11 a ApoG oder zum Großhandel mit Arzneimitteln nach § 52 a AMG.

Nach § 1 Abs. 2 ApoG und § 2 Abs. 4, 5 ApoG kann einem Apotheker die Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke und bis zu drei Filialapotheken erteilt werden, sofern die Apotheke innerhalb desselben Kreises oder kreisfreien Stadt oder in einander benachbarten Kreisen oder kreisfreien Städten liegen. Eine der Apotheken hat der Betreiber als sog. Hauptapotheke persönlich zu leiten, für die anderen Apotheken (Filialapotheken) muss der Betreiber einen Apotheker als Verantwortlichen benennen, der die Anforderungen, die Apothekengesetz (ApoG) und Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) für Apothekenleiter festlegen, erfüllt.



Die erforderlichen Unterlagen hierzu können dem Merkblatt zur Anzeige einer Filialleitung entnommen werden.

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind vollständig mit dem Antrag nach Anlage 1 mindestens 8-10 Wochen vor der beabsichtigten Betriebseröffnung/-übernahme beim

Gesundheitsamt Wuppertal
Kompetenzcenter Arzneimittelsicherheit und Sozialpharmazie (305.7)
Willy-Brandt-Platz 19
42105 Wuppertal

einzureichen. Beachten Sie, dass eine inhaltliche Bearbeitung Ihres Antrags erst nach Vorliegen aller geforderten Unterlagen erfolgt.

Im Zuge der Bearbeitung des Erlaubnis-antrages kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich werden. Eine abschließende Bearbeitung ist erst bei Vollständigkeit der notwendigen Unterlagen möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen per E-Mail unter der Funktionspostfachadresse zur Verfügung:

arzneimittelsicherheit@stadt.wuppertal.de

Persönliche Voraussetzungen:

1. **Schriftlicher Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben einer Apotheke** (nach §§ 1 und 2 ApoG) (s. Vordruck „Antrag Betriebserlaubnis“)
2. **Gültiges Ausweisdokument als beglaubigte Kopie**
3. **Deutsche Approbationsurkunde** (nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ApoG)
als amtlich beglaubigte Kopie oder Pharmazeutisches Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis nach § 2 Abs. 2 ApoG als amtlich beglaubigte Kopie, ggf. mit Übersetzung in die deutsche Sprache
4. **Beschäftigungsnachweis** der Apothekerkammer im Original (nach § 2 Abs. 3 ApoG)
Hieraus sollte eine pharmazeutische Tätigkeit von mindestens 6 Monaten in dem Jahr vor Antragstellung hervorgehen.
5. **Lebenslauf**
Hieraus sollte der Ort des Abschlusses der pharmazeutischen Prüfung und mindestens die pharmazeutischen Tätigkeiten der letzten drei Jahre hervorgehen.
6. **Amtliches Führungszeugnis** (nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 ApoG)
Dieses darf bei Antragstellung nicht älter als einen Monat sein, beim Einwohnermeldeamt zu beantragen (Belegart „O“, Verwendungszweck „Gesundheitsamt: Apothekenbetriebserlaubnis“)
7. **Nachweis der gesundheitlichen Eignung** (nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 ApoG)
Der Nachweis ist als Original in Form einer ärztlichen Bescheinigung vorzulegen, welche bei Antragstellung nicht älter als sechs Monate ist. Aus dem ärztlichen Attest muss hervorgehen, dass keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Sie wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche Ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Apothekerberufes unfähig oder ungeeignet sind. (s. Vordruck „Ärztliche Bescheinigung“)
8. **Erklärung zur Geschäftsfähigkeit** (nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ApoG) (s. Vordruck „Erklärung Geschäftsfähigkeit und Zuverlässigkeit“)
9. **Erklärung zur persönlichen Zuverlässigkeit** (nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 ApoG) (s. Vordruck „Erklärung Geschäftsfähigkeit und Zuverlässigkeit“)
10. **Eidesstattliche Versicherung** (nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 ApoG)
in notariell beglaubigter Form. Es dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, die gegen § 8 Satz 2, § 9 Abs. 1, § 10 oder § 11 Apothekengesetz verstoßen. (s. Vordruck „Eidesstattliche Versicherung“)
11. **Bescheinigung der zuständigen Apothekerkammer(n)** (nach § 6 Abs. 1 HeilBerufsG)
als Original
12. **ggf. Verzichtserklärung bei Übernahme/Kauf**
Zum Betreiben mehrerer Apotheken wird nur eine Erlaubnis erteilt. Demnach ist schon dem formlosen Antrag eine Verzichtserklärung des ehemaligen Apothekenbesitzers bei Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis beizufügen. (s. Vordruck „Verzichtserklärung_Vorbesitzer“)



Sachliche Voraussetzungen:

- 1. Nachweis der Verfügungsgewalt über die Apotheke (als Gewerbe- und Handelsbetrieb)** (nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 ApoG)
durch z.B. Kaufvertrag, Pachtvertrag, Erbschein als Original oder amtlich beglaubigte Kopie; bei Krankenhausapotheken durch den Arbeitsvertrag des Apothekenleiters und seines Stellvertreters (Apotheker)
- 2. Nachweis der erforderlichen Räumlichkeiten** (nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 ApoG)
durch Grundbuchauszug oder Mietvertrag als Original oder amtlich beglaubigte Kopie
- 3. Grundrisse der Apothekenbetriebsräume** (nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 ApoG)
Pläne im Maßstab 1:50, in zweifacher Ausfertigung, aus denen die Größe (Angaben in m²), Lage, Einrichtung sowie Funktionsbezeichnungen der einzelnen Apothekenbetriebsräume ersichtlich werden
bei Kauf oder sonstiger Übernahme der Apotheke: Das Einreichen von Grundrissen kann entfallen, wenn vom Betriebsvorgänger ein bestätigter Plan vorliegt, der die oben genannten Punkte erfüllt und keine Änderungen durchgeführt wurden. In diesem Fall ist zu bestätigen, dass der Grundrissplan dem aktuellen Stand entspricht.
Bei Neugründung: bauaufsichtlich genehmigte Bauplan bzw. Nutzungsänderungsgenehmigung
- 4. Amtlicher Lageplan der Apotheke**
kann entfallen, sofern dieser dem Gesundheitsamt bereits vorliegt und noch aktuell ist
- 5. Verpflichtungserklärung (nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 ApoG)**
dass jeder Betrieb und jede Eröffnung einer weiteren Apotheke in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum der zuständigen Behörde angezeigt wird (s. Vordruck „Erklärung“)
- 6. Konzept zur Barrierefreiheit**
- 7. Nachweis über einen Labor-Abzug nach DIN 12924-4 oder DIN EN 14175**
- 8. Nachweis über einen zertifizierten Wertschutzschrank, der der gültigen „Richtlinie über Maßnahmen zur Sicherung von Betäubungsmittelvorräten im Krankenhausbereich, in öffentlichen Apotheken, Arztpraxen sowie Alten- und Pflegeheimen“ des BfArM entspricht.**